

Betreuungsvertrag

--

Zwischen dem

Betreuungsverein Schule von 8 bis 1 Willich e. V.
Brauereistraße 7
47877 Willich

und folgenden/m Erziehungsberechtigten/m:

Vorname Name männlich weiblich divers

(Straße, Hausnummer) (PLZ Ort)

Vorname Name männlich weiblich divers

(Straße, Hausnummer) (PLZ Ort)

wird für das Kind

Vorname Name männlich weiblich divers

geboren am: _____

(Straße, Hausnummer) (PLZ Ort)

folgender Vertrag über die Betreuung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der „Betreuung von 8 bis 1“ geschlossen:

1. Auftrag der Vormittagsbetreuung

1.1 Der Betreuungsverein übernimmt ab dem _____ die Betreuung des o.g. Kindes im Auftrag des/der Erziehungsberechtigten.

1.2 Die Kinder, die die Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schülerinnen und Schüler der Grundschule sein.

- 1.3 Der Betreuungsverein behält sich vor, den Antrag auf Betreuung abzulehnen. Durch die Abgabe des von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages entsteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Erst mit Unterzeichnung des Vertrages durch den Betreuungsverein wird der Betreuungsvertrag wirksam.
- 1.4 Die Betreuung des Kindes besteht im Wesentlichen in der Beaufsichtigung. In den Betreuungsgruppen werden regelmäßig Spiel- und Bastelmöglichkeiten angeboten.
- 1.5 Im Rahmen der dem Betreuungsverein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bietet dieser eine Hausaufgabenbetreuung an. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Mithilfe bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die Hausaufgabenbetreuung soll dem Kind lediglich die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Betreuungszeit die Hausaufgaben zu erledigen. Die Aufsicht über Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt dem/den Erziehungsberechtigten. Der Betreuungsverein schließt jegliche Haftung aus.
- 1.6 Die Kinder werden in den Räumen der Schulbetreuung, der Schule, auf dem Außengelände, dem Schulhof und bei evtl. Ausflügen betreut. Dem Alter des Kindes entsprechend, dürfen die Kinder auch unbeaufsichtigt spielen.
- 1.7 Eine Verpflegung wird während der Betreuungszeit nicht angeboten.

2. Entgelt

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen des Betreuungsvereins Schule von 8 bis 1 e. V. ist, unabhängig von Abwesenheits- und Schließzeiten, von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu entrichten.
- 2.2 Das Entgelt wird entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen „Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung monatlich, für alle zwölf Monate des Schuljahres festgesetzt. Das Entgelt ist einkommensabhängig.
- 2.3 Das Entgelt ist durchgehend für das Schuljahr (01.08.-31.07, d. h. 12 Entgeltzahlungen) zu zahlen. Eine anteilige, monatliche Festsetzung bzw. eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Im Krankheitsfall oder bei anderen Verhinderungsgründen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
- 2.4 Das Entgelt ist jeweils zum 01. des Monats fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse Willich zu überweisen. Bei einem vorliegenden SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) werden die zahlungspflichtigen Beiträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen automatisch in Form einer Lastschrift vom Girokonto durch die Stadt Willich abgebucht. Rücklastschriften sind zzgl. Der Rücklastschriftgebühren von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- 2.5 Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtteilnahme an der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

3. Betreuungszeiten, Betreuungsort

- 3.1 Die Betreuung findet an Unterrichtstagen von 11:30 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Für die Betreuung während ausgefallener Schulstunden vor 11.30 Uhr ist der Betreuungsverein nicht verantwortlich.

An unterrichtsfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage, wegen Lehrerausflugs, Fortbildungsveranstaltungen) erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig eine Information, ob die Betreuung geöffnet hat. Bei Öffnung findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Betreuung an diesen Tagen besteht nicht.
- 3.2 In den Sommerferien wird die Betreuung für 3 Wochen geöffnet, in den Oster- und Herbstferien jeweils für 1 Woche. In den Weihnachtsferien ist die Betreuung geschlossen. An Ferientagen findet die Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Die Öffnungszeiten während der o. g. Ferien macht der Betreuungsverein rechtzeitig bekannt.

- 3.3 Der Betreuungsverein behält sich vor, die Teilnahme am Betreuungsangebot in den Schulferien abzulehnen, sofern die minimale Betreuungskapazität (grundsätzlich 8 Kinder) unterschritten ist oder die maximale Betreuungskapazität (je nach örtlichen und personellen Gegebenheiten) überschritten ist oder eine Anmeldung nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist erfolgt. Die entsprechende Abfrage zur Teilnahme erfolgt jeweils vor den Ferien.

4. Vertragsdauer/ -beendigung

- 4.1 Der Betreuungsvertrag beginnt zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zeitpunkt. Er wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07., möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens vor Ablauf des 10.06. eines jeden Jahres beim Betreuungsverein vorliegen.
- 4.3 Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne gesonderte Kündigung.
- 4.4 Es liegt im Ermessen des Betreuungsvereins, dem Wunsch einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Erziehungsberechtigten zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erteilt werden. Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere Wohnortwechsel sowie ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf.
- 4.5 Der Betreuungsverein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. das zu betreuende Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungspersonen zuwiderhandelt, (z.B. sich unerlaubt aus der Betreuung entfernt hat) und ein Gespräch zwischen dem/den Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und ggf. Vertretern der Schule stattgefunden hat, und dem/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde und nach erfolgter Abmahnung sich die gerügten oder ähnliche Vorgänge wiederholen,
 - b. das Kind unentschuldig das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. ein Beitragsrückstand von insgesamt zwei Beitragsmonaten besteht oder
 - d. unzutreffende Angaben bei Aufnahme des Kindes gemacht wurden.
- 4.6 Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes.

5. Krankheitsbenachrichtigung

- 5.1 Der/die Erziehungsberechtigte(n) stimmen der Information des Betreuungsvereins durch die Schule über krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes oder dessen Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu.
- 5.2 Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, eine sonstige Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- 5.3 Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind nach § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines anderen Familienangehörigen (z. B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und ähnliche Krankheiten) unverzüglich der Schule und dem Betreuungspersonal mitzuteilen und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung fernzuhalten. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Betreuung ein ärztliches Attest erforderlich.

6. Aufsichtspflicht

- 6.1 Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Grundschule und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Schulgrundstückes, spätestens jedoch mit Ende der Betreuungszeit um 14 Uhr. Das Kind ist verpflichtet, sich nach Schulschluss in seiner Betreuungsgruppe zu melden.
- 6.2 Soll das Kind die Betreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Betreuungspersonal. Der/die Erziehungsberechtigte/n erklärt/en bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuung schriftlich, wer außer ihm/ihnen noch zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6.3 Es besteht keine Verpflichtung des Betreuungspersonals, das Kind nach Hause zu bringen oder länger als bis 14 Uhr zu beaufsichtigen.

7. Notfallbenachrichtigung

- 7.1 In dringenden Fällen bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten müssen Personen benannt werden, die benachrichtigt werden sollen. Eine Benennung muss schriftlich gegenüber dem Betreuungsverein erfolgen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) tragen selbst Sorge für die stetige Aktualität der genannten Personen.
- 7.2 Im Bedarfsfall kann der Betreuungsverein einen Kinderarzt oder der/die Kinder- und/oder Hausarzt/-ärztin, im Notfall auch jeden anderen Arzt/Ärztin konsultieren.

8. Haftungsausschluss

Der Betreuungsverein haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände des Kindes.

9. Kooperation Betreuungspersonal und Lehrpersonal

Die/der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit dem Lehrpersonal der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich nicht auf die Leistungen des Kindes im Unterricht.

10. Datenspeicherung und -weitergabe

- 10.1 Der Betreuungsverein speichert die nach diesem Vertrag erhobenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages.
- 10.2 Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklären sich bereit, dem Betreuungsverein alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Betreuungsverein verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) stimmen dem Austausch von Daten zwischen dem Betreuungsverein, der Schule und dem Schulträger zu, soweit die betrieblichen Abläufe dies erfordern.
- 10.3 Der gesetzliche Datenschutz wird gewährleistet.

11. Versicherungsschutz

- 11.1 Die an der Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht von den Erziehungsberechtigten zu fertigen und dem Betreuungsverein und der Schule vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen.
- 11.2 Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc., wird keine Haftung übernommen.

12. Foto-, Film-, und Videoaufnahmen

In der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. Feste und Feiern, durch Fotos, Film-, und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit nach außen genutzt. Der/die Erziehungsberechtigte(n) haben Sie im Hinblick auf die Veröffentlichung das Recht am „eigenen Bild“, wenn das Kind und/oder weitere Familienmitglieder abgebildet sind. Die Zustimmung, dass Fotos, Filme, Videos erstellt und veröffentlicht werden können, muss in schriftlicher Form beim Betreuungsverein eingereicht werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Im Falle einer Änderung der Kontaktdaten, etc., sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule verpflichtet sich der der/die Erziehungsberechtigte/n, den Betreuungsverein darüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.
- 13.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Willich, den

(Unterschrift Betreuungsverein Schule von 8 bis 1 Willich e. V.)

Willich, den

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)